

# RS OGH 1988/12/15 7Ob686/88, 2Ob282/05t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1988

## Norm

EisbEG §24 Abs1

## Rechtssatz

Grundsätzlich ist nur ein Sachverständiger beizuziehen; nur wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern, sind zwei Sachverständige zu bestellen. Letzteres ist dann der Fall, wenn verschiedenartige Enteignungsgegenstände zu bewerten sind, für die die Kompetenz eines Sachverständigen nicht ausreicht oder wenn das Enteignungsobjekt infolge seiner Eigenart schwierig zu bewerten ist oder wenn es um größere Summen geht. Solche Umstände können auch die Beiziehung mehrerer Sachverständiger erfordern.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 686/88  
Entscheidungstext OGH 15.12.1988 7 Ob 686/88
- 2 Ob 282/05t  
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 282/05t  
Beisatz: Ob aber einem vorliegenden Gutachten gefolgt werden kann, oder ob, weil dies nicht der Fall ist, ein weiteres Gutachten eingeholt werden soll, ist ein Akt der Beweiswürdigung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0058060

## Dokumentnummer

JJR\_19881215\_OGH0002\_0070OB00686\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)